



Beratungsgegenstand:

Förderung von Kindertagespflege - Stundengenaue Abrechnung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen des 2. Lockdowns

Sachbearbeitende Dienststelle:

Jugendamt

Datum

24.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

Sitzungstermin

13.07.2021

20.07.2021

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der für den Zeitraum vom 16.12.2020 bis 07.03.2021 festgelegten Corona-Regelungen (Auflage für Großtagespflegestellen / freiwilliger Betreuungsverzicht der Eltern bei Einzeltagespflegepersonen) wurden einige Kinder im Bereich der Kindertagespflege nicht wie beantragt und bewilligt betreut. Es galt in dieser Zeit der Appell seitens des Nds. Kultusministers an die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder, wenn möglich freiwillig selbst oder immer im gleichen Rahmen zu betreuen, um so dazu beizutragen, das Risiko der weiteren Verbreitung des Corona-Virus zu verringern. Im Bereich der Einzeltagespflegeperson gab es keine Einschränkungen hinsichtlich der Betreuung, lediglich den Appell an die Erziehungsberechtigten. Es durften regulär weiterhin 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Bei den Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von mindestens zwei Kindertagespflegepersonen) mussten die zu betreuenden Kinder von 10 auf 8 Kinder reduziert werden, sobald keine räumliche Trennung der Gruppen erfolgen konnte. In diesem Fall galten hier die Regelungen zur Notbetreuung analog der institutionellen Kindertagesbetreuung.

Im Rahmen der Notbetreuung konnten in den Großtagespflegestellen daher die Kinder größtenteils lediglich im geringeren Betreuungsumfang als grundsätzlich vereinbart betreut werden. Zudem wurde seitens der Erziehungsberechtigten teilweise freiwillig auf die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson verzichtet. Aufgrund der erlassenen Kostenfestsetzungen besteht jedoch bis dato die Verpflichtung, den pauschalierten Kostenbeitrag für den grundsätzlichen Betreuungsumfang zu entrichten.

Daher wird seitens der Erziehungsberechtigten gefordert, lediglich für die tatsächlich in

Anspruch genommene Betreuung den Kostenbeitrag zu leisten.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine Abfrage bei allen Erziehungsberechtigten zu tätigen, in welchem Umfang die Kinder im I. Quartal 2021 von der Kindertagespflegeperson bzw. in der Großtagespflegestelle betreut wurden. Das Jugendamt erstellt hierzu einen Vordruck, auf dem die Erziehungsberechtigten sowie die Kindertagespflegeperson die Betreuung bestätigen. Im Anschluss werden die Kostenbeiträge dementsprechend stundengenau und nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen abgerechnet und es werden ggf. Rückzahlungen an die Erziehungsberechtigten vorgenommen.

Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bleibt unverändert bei den bisher bewilligten Stunden und Beträgen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass auch die Landesförderung in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann.

Die Gemeinden haben sich ebenfalls für eine Erstattung bzw. Aussetzung der Kostenbeiträge in ihren Krippen bzw. Kindertageseinrichtungen entschieden. In der Zeit vom 16.12.2020 – 07.03.2021 fand die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen im Szenario C statt, das lediglich eine Notbetreuung in den Kitas vorsieht. Für die Notbetreuung wurde weiterhin ein Kostenbeitrag erhoben. Innerhalb des Landkreises wird eine einheitliche Vorgehensweise als sinnvoll erachtet, um Unmut und Besserstellungen untereinander zu vermeiden.

Weiterhin wird mit dieser Maßnahme dazu beigetragen, die Kindertagespflege als unverzichtbaren Baustein in der Betreuung von U3-Kindern zu erhalten, um weiterhin ausreichende Kapazitäten für den gesetzlichen Betreuungsanspruch vorzuhalten.

Im Rahmen der Vorberatung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.04.2021 wird seitens der Verwaltung der Vorschlag unterbreitet, den Beschlussvorschlag um folgenden Satz zu erweitern:

"...Darüber hinaus soll ebenfalls eine stundengenaue Festsetzung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege erfolgen, wenn aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis geltender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und damit die Betreuung der Kinder nicht im gewährten Umfang erfolgen kann."

Es soll mit dieser Maßnahme der wichtige Faktor Kindertagespflege für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern sowie nachrangig auch über 3-jährigen Kindern gewürdigt werden, in dem man in dieser Zeit den Kindertagespflegepersonen weiterhin die vollumfängliche lfd. Geldleistung gewährt und gegenüber den Eltern lediglich für tatsächlich in Anspruch

genommene Betreuungsstunden einen Kostenbeitrag erhebt.

Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass in der Zeit vom 16.12.2020 - 07.03.2021 neben der festgelegten Notbetreuung in Großtagespflegestellen seitens des Kultusministeriums der Appell bestand, freiwillig auf die Betreuung in der Kindertagespflege zu verzichten. Man habe im ersten Satz des Beschlussvorschlages dennoch das I. Quartal 2021 gewählt, da dieses für die zuständige Sachbearbeitung eine erhebliche Erleichterung in der Bearbeitung bedeutet und der Zeitraum im Dezember 2020 sich ungefähr mit dem Zeitraum im März 2021 deckt.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen die Empfehlung des nachfolgenden Beschlussvorschlages an den Kreisausschuss.

In seiner Sitzung am 27.04.2021 hat der Kreisausschuss mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0-Enthaltungen die Empfehlung an den Kreistag beschlossen, im Rahmen der Förderung von Kindertagespflege im I. Quartal 2021 Kostenbeiträge lediglich stundengenau für die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden zu erheben. Darüber hinaus soll ebenfalls eine stundengenaue Festsetzung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege erfolgen, wenn aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis geltender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und damit die Betreuung der Kinder nicht im gewährten Umfang erfolgen kann.

Mit dem anliegenden Entwurf der 2. Sondersatzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie (2. Sondersatzung Kindertagespflege Covid-19) erfolgt nun die rechtliche Ausgestaltung der beschlossenen Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses sowie Kreisausschusses zur Entscheidung im Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die als Anlage 1 beigefügte 2. Sondersatzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie (2. Sondersatzung Kindertagespflege Covid-19) zu beschließen.

Anlagen:

Anlage-1_2. Sondersatzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie_210624

Dr. Blume

**2. Sondersatzung des Landkreises Uelzen über die Förderung der Kindertagespflege
und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
im Rahmen der COVID-19 Pandemie
(2. Sondersatzung Kindertagespflege COVID-19)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die 2. Sondersatzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie beschlossen (§ 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) an Kindertagespflegepersonen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege nach § 90 SGB VIII für die Zeiträume, in denen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis Uelzen geltender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und damit nicht im gewährten Umfang erfolgen kann.
- (2) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, gilt die Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22- 24a, 90 SGB VIII - (Satzung Kindertagespflege) vom 27.06.2018, fort.

§ 2 Voraussetzungen und Umfang der Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung, die eine Kindertagespflegeperson gemäß Satzung Kindertagespflege bezieht, wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Die Kindertagespflegeperson muss schriftlich erklären, dass sie für eine Notbetreuung zur Verfügung steht.
 2. Die Kindertagespflegeperson muss schriftlich zusichern, keine Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und/oder Leistungen zur Kompensation von Einnahmeverlusten aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten zu haben oder zu erwarten (z.B. Abschlagszahlungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Leistungen aufgrund des Corona-Soforthilfepaketes der NBank, Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem SGB II).
- (2) Die laufende Geldleistung wird in dem Umfang geleistet, wie sie gemäß Satzung Kindertagespflege bewilligt worden ist oder während der einschränkenden Maßnahmen bewilligt wird.
- (3) Die Notbetreuung von Kindern wird nicht zusätzlich gefördert.
- (4) Für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 wird die Fortzahlung der laufenden Geldleistung über Absatz 1 hinaus auch in den Fällen gewährt, in denen der/die

Erziehungsberechtigte/n aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie freiwillig auf die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder verzichtet haben.

§ 3 Erhebung von Kostenbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird abweichend von den §§ 5 und 6 der Satzung Kindertagespflege vom 14.10.2014 ein Kostenbeitrag entsprechend der monatlich tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten erhoben, sofern aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis Uelzen geltender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und nicht im gewährten Umfang erfolgen kann.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 wird über Absatz 1 hinaus ebenfalls ein Kostenbeitrag entsprechend der monatlich tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden in den Fällen festgesetzt, in denen die Erziehungsberechtigten aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie freiwillig auf die Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder verzichten haben.
- (3) Der tatsächlich in Anspruch genommene monatliche Betreuungsumfang ist anhand eines Stundennachweises darzulegen, der von den/dem/der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den
Landkreis Uelzen
Der Landrat
gez. Dr. Blume